

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 3.12.1996 gegründete Verein führt den Namen Förderverein „Am Wäldchen“ (FAW) und ist in das Vereinsregister eingetragen
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Hohenschönhausen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2

### Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweilig gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung der Grundschule am Wäldchen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Anschaffung von Unterrichtsmaterialien
- Zuschüssen zu Klassenfahrten
- Zuschüssen zu Veranstaltungen wie Schulfesten u.a.
- Zuschüssen zu Vorhaben der Schule, z.B. Umgestaltung des Schulgeländes u.a.

Die hierfür erforderlichen Mittel sollen vor allem beschafft werden durch:

- Mitgliedsbeiträge
- Spenden

Die Beschaffung der Mittel erfolgt ausschließlich für den o.g. Zweck.

## § 3

### Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. Eltern, Schüler und Schülerinnen der Schule
2. ehemalige Schüler und Schülerinnen der Schule
3. Lehrer, Erzieher und Mitarbeiter der Schule
4. Freunde und Gönner der Schule

5. Körperschaften, Firmen und Vereine können kooperieren oder/und Fördermitglieder des Vereins werden. Kooperative Mitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt und besitzen je angeschlossener Gesellschaft je eine Stimme.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins und das Anliegen der Schule besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte wie die Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Natürliche und juristische Personen können Fördermitglieder werden. Über die Fördermitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Fördermitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Der Beitrag wird zwischen Vorstand und Fördermitglied festgelegt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
1. Durch den freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand.
  2. Durch Ausschluss aus dem Verein
    - a) wenn Mitglieder gegen das Ansehen des Vereins verstoßen haben
    - b) bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung innerhalb eines Jahres.
  3. bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung

## **§ 5 Beiträge und Spenden**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 10 € für Erwachsene, der ermäßigte Beitrag für Schüler und Schülerinnen beträgt 5 € jährlich.

Der Beitrag wird fällig zum 1. Februar eines Kalenderjahres.

Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsgemäßen Zweck verwandt.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei gewählten Kassenprüfern geprüft.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium und bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins.

Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts
2. Erteilung der Entlastung
3. Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer
4. Festlegung des Mitgliedsbeitrages
5. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
6. Aussprachen und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
7. Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes
8. Aussprache und Beschlussfassung über geplante Veranstaltungen des Vereins

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Verein jederzeit einberufen. Er muss sie einberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes stellen. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.
- (4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen muss 10 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Tagungsort und – zeit bestimmt der Vorstand selbst.
- (5) Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle einer Satzungsänderung, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
- (6) Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. und bis zu 3 Beisitzern

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils 2 Geschäftsjahre gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird vom 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzelvertretungsberechtigt.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- a) Beschlussfassung über eingegangene Anträge. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er durch den Vorsitzenden ordnungsgemäß – mit mindestens 3 Tage Frist – einberufen ist und mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind.
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann den Verein in allen Angelegenheiten des Vereins vertreten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten. Hierzu kann der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied besonders vom gesamten Vorstand ermächtigt werden.

Der Vorsitzende ist berechtigt, im Namen des Vereins Verträge anzuschließen und alle zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Handlungen – im Einvernehmen mit dem gesamten Vorstand – vorzunehmen. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorsitzende oder der Vorstand im

Namen des Vereins vornimmt, haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen durch formlose Erklärung beschränken.

Der Kassenwart verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehende Mittel nach den Anweisungen des Vorstandes.

## **§ 9 Anträge**

Anträge können zu § 2 gestellt werden:

1. von den Mitgliedern des Vereins
2. von der Schulleitung
3. von den Konferenzen der Schule
4. von der Gesamtelternvertretung

und müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

## **§ 10 Auflösung**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehung.

## **§ 11 Schlussbestimmung**

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 3.12.1996 beschlossen.